

## XIX.

### Edict

die Ausschreibung eines Beytrags zur Brand-  
Casse, und eines Jahrs Schatzfreiheit für das  
Steindecken betreffend

von 1780.

Die seit dem Monat May vorigen Jahrs zu Pöhlzen, Essen, Istrup, Germete, Wendfeld und Himmighausen entstandene Feuerbrünste haben leyder! abermals einen Schaden von 4685 Mil. angerichtet, und wie nun dieser denen Brandbeschädigten von der Brand-Versicherungs Gesellschaft ersetzet werden muss, so fordert es die ohnumgängliche Nothwendigkeit, einen neuen Beytrag von den sämtlichen Societät-Genossen einsammeln zu lassen;

Der ganze Bestand der Gesellschaft belaust sich vermälen, ohne diejenigen zu rechnen, welche wegen der noch verwaltenden Rechts-Streitigkeiten zu ihrer Pflicht noch nicht angehalten werden können, auf eine Summa von zwey Millionen dreymal Hunderts sechs und dreißig Tausend neun Hundert fünf und dreißig Mil. mithin hat dieselbe, seit der vorigen Ausschreibung durch den Beytritt verschiedener, ihre eigene Sicherheit und Erhaltung nicht misskennender Besitzeten einen Surwachs von 44815 Mil. gewonnen.

Nach-

### XIX. Edict die Ausschreibung eines Beytrags ic. 135

Nachdem aber ungeachtet dessen der Beytrag nicht geringer, als auf 3 Pfennige, von jeder Pistolle des einem jeden Societät-Genossen assecurirten Quantität bestimmt werden können; So haben Ihre Hochfürstl. Gnaden Unser gnädigster Herr auf den desfalls unterthänigst erstatteten Bericht, gnädigst verordnet, sothaben auf 3 Pf. gesuchten Beytrag gehörig auszuschreiben, also, und dergestalt, daß die Besitzeten, wie auch dero die Real-Freiheit gewissende Dienere die Zahlung des Beytrags an den Hochfürstl. Schatzinnahmeren, binnen 4 Wochen, die Schatzpflichtigen aber binnen 6 Wochen an jeden Orts Schatz-Collectoren, bei Vermeldung, der wider die Saumigen in dem Edict vom 21. März 1769, S. 15. festgesetzten Strafen, zu entrichten haben sollen;

Es ergehet demnach an sämmtliche Beamte, Gerichtshaber, und deren Gerichtsverwalter, hemic mit dem gemessnen Befehl, diese Ausschreibung unverzüglich gewöhnlicher machen lund zu machen, nach Umlauf der bestimmten Zahlungs-Frist aber, die Schatz-Collectoren vor sich fordern zu lassen, und selbige, daß das Beytrags Quantum vor den 15. Künftigen Monats May an den Schatzinnahmern haar abgeführt worden, zu Produicung der, von dem Schatzinnahmern desfalls erhaltenen Quittung, anzuhalten, in Ermangelung dieser Quittung aber wider die Schatz-Collectoren auf ihre selbst eigene Kosten dergestalten zu verfahren, daß diese wegen der nicht bezahlten, sondern in Rückstand gelassenen Beytrags-Gel-

Geldern, des 1 pro Cent, welches sie ansonsten im Gefolg vor- gedachten Edicis S. 15 zu geniessen haben, verlustig erklärt, we- gen den Beytriebenen und nicht abgelieferten Gelder hingegen, nicht allein mit einer willkürlichen Geldbuße belegt, sondern auch zu unverzüglichster baarer Ablieferung des Empfangs gehörigst werden.

Uebrigens haben Beamte und Gerichtshabere dahin sorgfäl- tig zu sehen, daß von denen Schatz-Collectoren, außer des ihnen für ihre Bemühung zugelegten 1 pro Cent, kein ferner Abzug gemacht, sondern das ganze Beitrags-Quantum an den Schatz- einnehmer frei, mithin auch ohne Abzug einiger Porto-Gelder, immahen diese Beitrags-Gelder mit den für künftigen Monat April zu zahlenden Landschätzungen zugleich abgeliefert werden kön- nen, und sollen, entrichtet werden;

Ferner haben Beamte und Gerichtshaber in Gemässheit des vorhin angezogenen Edicis S. 18 mit allen Fleiss zu besorgen, daß so bald ein neues Haus von einem Schatzpflichtigen erbaut ist, solches sofort taxirt, in die Brandversicherungs-Tabellen einge- tragen, und solches bey der Commission angezeigt werde; wldergenos- falls sie zu gewärtigen haben, daß, in so fern das neu erbaute Haus, ehe und bevor es in gedachte Tabellen eingetragen ist, ab- brennen sollte, sie wegen ihrer hierunter begangenen Raumseligkeit zur Schadloshaltung des Beschädigten angehalten werden.

Und

Und da auch bey den lebthin vorgewesenen Landtag von Ihre Hochfürstl. Gnaden Unsern gnädigsten Herren bewilligt worden, daß von nun an, bis auf fernere gnädigste Verordnung all diejenigen Landes-Eingesessnen, welche ihre jetzt mit Steck gedeckte, oder ihre neu zu erkauende Häuser mit Steinen belegen lassen werden, eines Jahrs Schatzfreiheit zu geniessen haben sollen, so haben Beamte und Gerichtshaber dieses bekannt zu machen, daß mit dadurch ein jeder desto mehr ermuntert werde, sich dieses ihm zugestandenen Vortheils zu seiner eigenen Sicherheit zu bedienen.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Regierungs-Insigels.  
Signaturem Paderborn den 13. März 1780.

(L. S.) E. A. von Mengelsen.

E. F. Meyer.